

Beglaubigte Abschrift

I-7 U 77/19
10 O 280/19
Landgericht Hagen



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

[REDACTED]

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 26.10.2020

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED], den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag der Prozessbevollmächtigten der Berufungsbeklagten, ihnen zu
gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort
aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen zu dürfen, wird
zurückgewiesen.

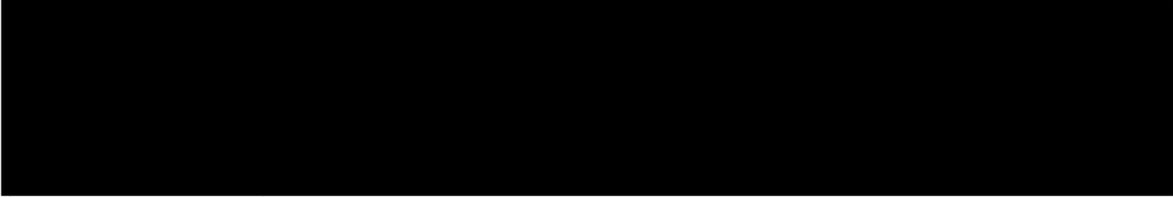
Gründe:

Es ist nicht angezeigt, dass gem. § 128 a Abs. 1 ZPO den Prozessbevollmächtigten
der Berufungsbeklagten gestattet wird, sich während der mündlichen Verhandlung an
einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen zu
dürfen.

Die Entfernung der in Düsseldorf ansässigen Prozessbevollmächtigten zum OLG
Hamm ist nicht so groß, dass ihnen die Anreise nicht zumutbar ist.

Die Verhandlung wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des RKI erfolgen,
sodass auch vor dem Hintergrund der sog. Covid-Pandemie nicht angezeigt ist, von
der Regelung des § 128 a ZPO Gebrauch zu machen.

Zudem soll ggfs. eine (erstmalige) Anhörung der Berufungsbeklagten gem. § 141 ZPO erfolgen. Insoweit ist - auch wegen einer ggfs. erforderlichen Rücksprache - eine gemeinsame Anwesenheit der Berufungsbeklagten und ihres Prozessbevollmächtigten erforderlich.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm

